

Beatrice Brunhöber | Christoph Burchard
Klaus Günther | Matthias Jahn | Michael Jasch
Jesús-María Silva Sánchez | Tobias Singelstein (Hrsg.)

Strafrecht als Risiko

Festschrift
für Cornelius Prittwitz
zum 70. Geburtstag



Nomos

Inhalt

A. Grundlagen des Strafrechts

| | |
|---|-----|
| Wege <i>jenseits von Recht</i> aufgrund seiner globalen Auflösung <i>Peter-Alexis Albrecht</i> | 21 |
| Differenziertes Zurechnen im Kriminalitätsdreieck – ein strafrechtliches Zukunftsmodell <i>Heiner Alwart</i> | 41 |
| Was ist freiheitlich-demokratische Strafrechtsbegrenzung? Stärkung des Blicks der Kriminalisierungstheorien für die Freiheit der Verbotsadressierten <i>Beatrice Brunhöber</i> | 59 |
| Strafrecht in der Diagnosegesellschaft. Zum Politischen eines durch Gesellschafts- und Zeitdiagnosen orientierten Strafrechts <i>Christoph Burchard</i> | 77 |
| Die methodische Wertrationalität der Auslegungsmethode durch Strafe <i>Haoming Chen</i> | 95 |
| Die Schuld der Anderen. Kollektive Verantwortungsübernahme als Alternative zum Strafrecht? <i>Klaus Günther</i> | 111 |
| Gibt es eine Frankfurter Schule der Strafrechtswissenschaft? <i>Lothar Kuhlen</i> | 131 |

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Verwaltungsbestimmte Strafzonen und die Nichtbestrafung strafwürdigen Verhaltens <i>Karl-Ludwig Kunz</i> | 149 |
| Ergänzung, „extensive Interpretation“ oder Erweiterung der personalen Rechtsgutslehre? <i>Ulfrid Neumann</i> | 157 |
| Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Sexualmoral <i>Ute Sacksofsky</i> | 175 |
| Tadel als <i>public policy</i> ? Der strafrechtliche Vorwurf und die Arten von Straftaten <i>Jesús-María Silva Sánchez</i> | 193 |

B. Strafrecht Allgemeiner Teil

| | |
|---|-----|
| Reichweite der Garantienpflichten bei der „Geschäftsherrenhaftung“ <i>Héctor Hernández Basualto</i> | 209 |
| Zur Lehre vom voluntativen Vorsatzelement <i>Rolf Dietrich Herzberg</i> | 219 |
| Das Problem der wirtschaftstypischen neutralen Handlung zwischen subjektiverer und objektiverer Auslegung des § 27 StGB – Heutiger Stand und künftige Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – <i>Matthias Jabn und Sascha Ziemann</i> | 239 |
| Strafrechtliche Zurechnung bei subjektiven Zielkonflikten <i>Urs Kindhäuser</i> | 271 |
| Entscheidungen und Äußerungen in Situationen der Ungewissheit <i>Hans Kudlich</i> | 289 |

| | |
|---|-----|
| Die Unerlässlichkeit einer Strafrechtsdogmatik <i>more analytico-philosophico civitatis iuris</i> am Beispiel des staatlichen Lockspitzeinsatzes <i>Bernd Schünemann</i> | 305 |
|---|-----|

C. Strafrecht Besonderer Teil

| | |
|--|-----|
| Kann denn Manipulation Verbrechen sein? <i>Dirk Fabricius</i> | 325 |
|--|-----|

| | |
|--|-----|
| Mit der Wahrheit macht man keine Geschäfte – Kritische Anmerkungen zum Täuschungsbegriff im Betrugsstrafrecht <i>Bernd Heinrich</i> | 343 |
|--|-----|

| | |
|--|-----|
| Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB). Zum strafrechtlichen Instrumentarium der Risikogesellschaft <i>Walter Kargl</i> | 359 |
|--|-----|

| | |
|---|-----|
| Rechtfertigender Notstand und prozessuale Zeugenaussage als Gründe für einen Bruch der Schweigepflicht nach § 203 StGB? <i>Claus Roxin</i> | 371 |
|---|-----|

| | |
|---|-----|
| Zur Nötigung bei der Ausnutzung von Zwangslagen <i>Reinhard Singer</i> | 385 |
|---|-----|

D. Strafverfahrensrecht

| | |
|--|-----|
| Ausbalancierungen des Adhäsionsverfahrens <i>Stephan Barton</i> | 407 |
|--|-----|

| | |
|---|-----|
| Virtualisierung der strafprozessualen Hauptverhandlung? <i>Dominik Brodowski</i> | 425 |
|---|-----|

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Die elektronische Urkunde im Strafprozess – digitale Herausforderung, auch für die Anwaltschaft <i>Jens Dallmeyer</i> | 443 |
| Die elektronische Überwachung – eine Sanktions- und Sicherungsalternative für das Straf- und Strafverfahrensrecht <i>Helmut Fünfsinn (+)</i> | 457 |
| Roboter als Zeugen de facto? <i>Sabine Gless</i> | 473 |
| Normative Paradoxien in der Geschichte des Strafprozessrechts <i>Rainer Hamm</i> | 489 |
| Cum/Ex: Über die Grenzen staatlicher Litigation-PR <i>Franz Salditt</i> | 513 |
| Die Figur des „reumütigen Angeklagten“ („imputado arrependido“) in Argentinien: Zeuge oder Mitangeklagter? <i>Eugenio C. Sarrabayrouse</i> | 533 |
| Strafverfahren an der Grenze von Unrecht und Unglück <i>Charlotte Schmitt-Leonardy</i> | 549 |
| Literatur als Ermittlung. Die Kriminalgeschichte bei Brecht <i>Lorenz Schulz</i> | 569 |
| Spiegelungen der Tataufklärung: Kriminalromane <i>Thomas-Michael Seibert</i> | 585 |
| Das mitbeschuldigte Unternehmen im Strafprozess <i>Jürgen Taschke</i> | 601 |
| Notwendige Verteidigung – «funktionales Äquivalent» für strafprozessuale Prozesskostenhilfe? <i>Wolfgang Wohlers</i> | 617 |

E. Kriminalpolitik

Gedanken über die Strafbarkeit von Desinformation – Corona-
Leugnen, Verschwörungstheorien und fake news in der Pandemie 637
Felix Herzog und Georgios Sotiriadis

Sollen verbale sexuelle Belästigungen im öffentlichen Raum strafbar
sein? – Ein Streitgespräch 653
Elisa Hoven und Thomas Weigend

Populismusvorwurf und die „rationale“ Kriminalpolitik: zugleich
eine kritische Auseinandersetzung mit den kriminalpolitischen
Diskursen 675
Heng-da Hsu

Algorithmische Justiz in Strafsachen: eine zulässige Wahl für den
Rechtsstaat? 693
Maria Kaiafa-Gbandi

Lieber Cornelius: Was wurde eigentlich aus den Prolegomena? 711
Mark Pieth und Ingeborg Zerbes

Wider den (Kriminal-)Schuldturm für Arme
nebst neun Thesen gegen die Ersatzfreiheitsstrafe 723
Helmut Pollähne

Die Widerstandsdelikte im Wandel der Zeit – Kriminalpolitik wider
besseres Wissen? 739
Anja Schiemann

F. Kriminologie

Gegen die Strafsucht der Gesellschaft – Hat Abolitionismus noch
eine Chance? 755
Lorenz Böllinger

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Wie viel Foucault braucht die Kriminologie heute? <i>Jochen Bung</i> | 771 |
| Der „Mörder“ – eine exemplarische Figur der NS-Ideologie vom normativen Tätertyp <i>Monika Frommel</i> | 789 |
| Hat die Kriminalität der Mächtigen eine Zukunft? <i>Michael Jasch</i> | 803 |
| Gewalt gegen die Polizei – eine Frage der Perspektive <i>Tobias Singelnstein</i> | 817 |
| Schriftenverzeichnis | 827 |
| Autorinnen und Autoren | 843 |

Ausbalancierungen des Adhäsionsverfahrens

Stephan Barton

A. Im guten wie im schlechten Sinn

Im Strafverfahren, so hat *Cornelius Prittwitz* formuliert, werde „– im guten wie im schlechten Sinn – *vorbildlich vorgeführt*, wie die Individual- und Kollektivinteressen ausbalanciert werden“.¹ Diese nahezu beiläufig bei der Analyse von allgemeinen Funktionen und Zwecken des Strafverfahrens getroffene Formulierung hat mich schon beim ersten Lesen beeindruckt. Ich möchte sie zum Ausgangspunkt nehmen, um das Adhäsionsverfahren näher in den Blick zu nehmen. Das in Theorie und Praxis umstrittene Rechtsinstitut erscheint besonders geeignet, um die Wirkungsweisen ganz unterschiedlicher Ausbalancierungen aufzuzeigen. Dazu wird zunächst ein Blick auf die Gesetzgebung der letzten 150 Jahre geworfen und das schwankende Schicksal des Adhäsionsverfahrens in Deutschland in drei charakteristischen Zeitabschnitten beleuchtet (II.). Nach dieser Betrachtung politisch-historischer Ausbalancierungen wird die Perspektive gewechselt und gefragt, ob es auch in der Praxis zu Ausbalancierungen kommt. Dazu werden die im Justizalltag feststellbaren und vielfach beklagten Anwendungshemmnisse des Adhäsionsverfahrens näher betrachtet. Während der Gesetzgeber seit Jahren das Adhäsionsverfahren propagiert, zeigt sich die Rechtspflege vielfach reserviert. Die Betrachtung der praktischen Ausbalancierungen wird dabei unter Zuhilfenahme justizstatistischer Daten erfolgen (III.).² Auf der Grundlage dieser doppelten Ausbalancierungen wird knapp zur Frage Stellung genommen, ob das Adhäsionsverfahren als vorbildlich – im eher guten oder schlechten Sinn – für das heutige Strafverfahren angesehen werden kann.

1 *Prittwitz*, in: GS Weßlau, 2016, S. 253, 267; Hervorhebung durch *Cornelius Prittwitz*.

2 Zugegebenermaßen ein ziemlicher Methodenmix, was aber angesichts des weiten Spektrums des wissenschaftlichen Oeuvres von *Cornelius Prittwitz* auch nicht ganz zufällig ist.

B. Gesetzliche Ausbalancierungen – Gesetzgebungsgeschichte

Das in §§ 403 ff. StPO geregelte Adhäsionsverfahren eröffnet dem Geschädigten einer Straftat die Möglichkeit, im Strafverfahren materielle Kompensation für erlittene Schäden zu erlangen.³ Der Verletzte kann auf diese Weise einen aus der Tat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, den er sonst vor dem Zivilgericht verfolgen müsste, gegen den Beschuldigten im Strafverfahren geltend machen. Das Adhäsionsverfahren verknüpft damit strafbares und ziviles Unrecht; es stellt eine „Verbindung von Schadensersatz und Strafe dar“.⁴ Es ist als eine spezielle rechtliche Ausformung der möglichen gesetzlichen Reaktion auf deliktisches Handeln anzusehen und macht *de facto* die historisch erfolgte Ausdifferenzierung zwischen Straf- und Zivilverfahren wieder rückgängig.⁵ In den letzten 150 Jahren gab es verschiedene Anläufe wechselnder historischer Gesetzgeber, dem Adhäsionsverfahren Leben einzuhauchen und für die Praxis schmackhaft zu machen.

I. Kaiserreich: kein Eingang in die Reichsjustizgesetze

Im deutschen Kaiserreich (1871 bis 1918) kam es nicht zur Kodifizierung des Adhäsionsverfahrens. Kennzeichnend für das Schicksal des Adhäsionsverfahrens war dessen Behandlung bei der Entstehung der Reichsjustizgesetze in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts.⁶ In den beiden ersten Entwürfen zur RStPO war der Adhäsionsprozess, wie zuvor schon in einigen Ländern Deutschlands bzw. in Österreich, vorgesehen.⁷ Im 3. Entwurf

3 BVerfG, NJW 2007, 1670, 1671.

4 Weigend, in: Will (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 11.

5 Vgl. Barton, Adhäsionsverfahren sowie sonstige Befugnisse des Verletzten, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, § 65 Rn. 3, im Erscheinen.

6 Zu den Reichsjustizgesetzen in aller Kürze vgl. Hähnchen, Rechtsgeschichte, 6. Aufl., 2021, Rn. 731.

7 Zum Verlauf der Gesetzgebung und dessen Änderungen hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens vgl. Hagen, Die Nebenklage im Gefüge strafprozessualer Verletztenbeteiligung, 2021, S. 54, 57, 64; Barton, Adhäsionsverfahren sowie sonstige Befugnisse des Verletzten, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, § 65 Rn. 8, im Erscheinen; allgemein zur Entstehung der RStPO vgl. Koch, Entstehung der Reichsstraßprozessordnung und deren Weiterentwicklung bis zum Ende des Kaiserreichs, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 7, 2020, § 19 Rn. 16 ff.

zur RStPO wurde er dann aber überraschend gestrichen. Maßgeblich hierfür waren Erwägungen der Subkommission für Strafrecht, wonach das Adhäsionsverfahren „nur unter der Voraussetzung einer Gleichartigkeit des zivilprozessualen und strafprozessualen Rechtsmittelsystems“ zulässig sein könne.⁸ Nach den Beratungen des parallel tagenden Justizausschusses zum Rechtsmittelsystem der ZPO traf diese Voraussetzung jedoch nicht mehr zu.⁹ In den Materialien zur Strafprozeßordnung heißt es dazu, dass das Rechtsmittelsystem im „Civil- und Strafprozesse“ zu verschieden sei;¹⁰ da in Strafverfahren, in denen nur die Revision als Rechtsmittel zur Verfügung stehe, dem Beschwerdeführer eine sonst mögliche Tatsacheninstanz genommen werde. Das Adhäsionsverfahren beschränke den Angeklagten zu sehr in seinen „zivilrechtlichen Verteidigungsmöglichkeiten“.¹¹

Die Reichsjustizgesetze waren geprägt von rechtsstaatlichen und liberalen Gedanken. Die RStPO sollte diese Gedanken umsetzen und einen neuen Prozesstypus schaffen – und zwar auf der Grundlage von festen und klaren Prozessmaximen. Angestrebt wurde ein durch formale Gerechtigkeitsprinzipien gesteuerter Prozesstypus; es ging um die Schaffung eines „einheitlichen und gänzlich perfekt strukturierten [...] ‚reinen‘ Strafverfahrensrechts“.¹² Das Adhäsionsverfahren mit seinen rechtssystematischen Unstimmigkeiten im Bereich des Rechtsmittelsystems genügte diesen Ansprüchen nicht. Das Adhäsionsverfahren wurde als Fremdkörper im „reinen Strafprozessrecht“ empfunden.

Seinerzeit reichten dem Gesetzgeber Bedenken im Hinblick auf die fehlende rechtssystematische Einpassung des Adhäsionsverfahrens in die Grundstrukturen der RStPO, um das Gesetzgebungsvorhaben vollständig scheitern zu lassen.

8 Hagen, Die Nebenklage im Gefüge strafprozessualer Verletztenbeteiligung, S. 76.

9 Vgl. v. Schelling/Beyerle/Held/Loé/Oehlschläger, in: Schubert/Regge (Hrsg.), Entstehung und Quellen der Strafprozeßordnung von 1877, 1989, S. 417, 424 f.; Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung, Bd. 1, 1880, S. 285; Hagen, Die Nebenklage im Gefüge strafprozessualer Verletztenbeteiligung, S. 76.

10 Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung, Bd. 1, S. 285; vgl. ferner Klein, Das Adhäsionsverfahren nach der Neuregelung durch das Opferrechtsreformgesetz, 2007, S. 14; Schönke, Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozeß, 1935, S. 42; Zander, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand, 2011, S. 35.

11 Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung, Bd. 1, S. 285; Velten, in: Wolter (Hrsg.), SK-StPO, 5. Aufl., 2020, Vorb. §§ 403-406c Rn. 1.

12 Klein, Das Adhäsionsverfahren nach der Neuregelung durch das Opferrechtsreformgesetz, S. 14.

II. Nazizeit: „volkstümliche“ Vereinfachung der Strafrechtspflege

In der nachfolgenden Kaiserzeit und auch während der Weimarer Republik gab es wiederholt rechtspolitische Initiativen, das Adhäsionsverfahren zu etablieren.¹³ Erfolgreich waren sie 1943, also mehr als 65 Jahre nach Inkrafttreten der RStPO. Das Adhäsionsverfahren wurde dabei auf der Grundlage eines „Erlasses des Führers“ vom 21. März 1942 (RGBl 1942 I, S. 139 f.) als „Dritte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege“ vom 29. Mai 1943 (RGBl 1943 I, S. 342 ff.) Gesetz. Eine amtliche Begründung fehlte; entsprechend dem Namen des Gesetzes „Vereinfachung der Strafrechtspflege“ ist aber davon auszugehen, dass man erwartete, durch das Adhäsionsverfahren ließen sich Zivilverfahren vermeiden, um personelle Ressourcen für den totalen Krieg freizusetzen.

Wenn der Anlass für die Einfügung des Adhäsionsverfahrens in die RStPO letztlich kriegsbedingt war und auf kurzfristig umzusetzende Einsparung justizieller Ressourcen zielte,¹⁴ darf nicht übersehen werden, dass die konkrete Ausgestaltung der Normen auf vorangegangenen Überlegungen beruhte, ein nationalsozialistisches „kommendes Strafrecht“ zu schaffen. Gemeint sind damit Reformbemühungen einer vom Reichsjustizminister eingesetzten sog. „Amtlichen Strafprozesskommission“,¹⁵ welche 1937 und 1939 Gesetzentwürfe zu einer Strafprozessordnung vorgelegt hatte. In beiden Entwürfen war die Einführung des Adhäsionsverfahren vorgesehen. Auch hier wurde mit Einsparmöglichkeiten argumentiert, allerdings standen diese Gedanken nicht im Vordergrund, sondern ideologische Gesichtspunkte.¹⁶ Die gesamten Überlegungen der Kommission – nicht nur die zum Adhäsionsverfahren – waren von einem völkischen Ungeist durchdrungen.¹⁷ Das gilt auch für die Gedanken zum Adhäsions-

13 *Brokamp*, Das Adhäsionsverfahren, 1990, S. 9 ff.; *Zander*, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand, S. 36. Speziell zur Reichstagsvorlage 1930 s. *Schönke*, Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozeß, S. 51 ff.

14 *Hagen*, Die Nebenklage im Gefüge strafprozessualer Verletztenbeteiligung, S. 186.

15 Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren. Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission, 1938; Vgl. zur Tätigkeit dieser Kommission *Hagen*, Die Nebenklage im Gefüge strafprozessualer Verletztenbeteiligung, S. 163 ff., 172 ff.

16 „In der Zeit des Nationalsozialismus bildeten die Auflockerung und Volkstümlichkeit, die Implementierung des Führerprinzips und der Rückbau schützender Formen die Zielvorgaben einer Neuverortung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren.“, *Hagen*, Die Nebenklage im Gefüge strafprozessualer Verletztenbeteiligung, S. 186.

17 Dazu gehörte auch, dass in deutschtümelnder Weise – in Wahrheit aber „geschichtsklitternd“ (so *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren, 1989, S. 165 in

verfahren, obwohl es heutiger allgemeiner Einschätzung entspricht, das Adhäsionsverfahren nicht als Ausdruck nationalsozialistischer Ideologie zu verstehen.¹⁸ Die Kommission ging bspw. davon aus, dass die Wiedergutmachung des Schadens im Rahmen des Strafverfahrens „im Interesse der Volksgemeinschaft“ läge.¹⁹ Sie stellte den angeblich volkstümlichen Charakter des Adhäsionsverfahrens heraus; diese Volkstümlichkeit spiegelte laut Kommission wider, dass „das Urteil des Volkes“ auf Erwägungen beruhe, „die durchaus gesund“ seien.²⁰ Die Strafprozesskommission zeichnete ferner ein überaus skeptisches Bild gegenüber juristisch-systematischem Denken. Es sei für „Nichtjuristen“ nicht einsichtig, weshalb vor einem Gericht die strafrechtliche Seite, nicht aber zugleich die bürgerlich-rechtliche Seite entschieden werde.²¹ Für „jeden, der nicht in die Welt der juristischen Begriffe und Unterscheidungen ganz eingesponnen“ sei, wäre die „Doppelspurigkeit des Verfahrens“ unverständlich.²² Der Kommission erschien es deshalb unsinnig, Schadensersatzansprüche nicht schon im Strafverfahren durchsetzen zu können.

Ganz auf dieser Linie lag es auch, dass in dem letztlich verabschiedeten Gesetz eine Beteiligung eines Anwalts auf Seiten des Verletzten ausdrücklich untersagt war (§ 404 Abs. 3 S. 2 RStPO 1943). Wenn das Adhäsionsverfahren ein Ort des gesunden Volksempfindens sein soll, braucht man dazu keinen juristischen Experten. Stattdessen wurde dem Ehemann in einem Verfahren, in dem seine Ehefrau als Adhäsionsklägerin auftrat, ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung zugebilligt, nicht jedoch umgekehrt der Ehefrau (§ 404 Abs. 3 S. 3 RStPO 1943).

Die rechtssystematischen Bedenken und formal-rechtsstaatlichen Erwägungen, die den Gesetzgeber von 1877 dazu bewogen hatten, das Adhäsionsverfahren zurückzuweisen, waren in den Augen der Kommission überholte Ausdrücke einer vergangenen Epoche. Die Kommission strebte

Fn. 595) behauptet wurde, beim Adhäsionsverfahren handelte es sich um eine geradezu urdeutsche „Rechtseinrichtung“; *Gleispach*, in: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren, S. 509, 510, 512.

18 Vgl. die Belege bei *Barton*, Adhäsionsverfahren sowie sonstige Befugnisse des Verletzten, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, § 65 Rn. 13 Fn. 37; anders sehen das *Thomas*, StV 1985, 431, 436 und *Frommel* in der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages 1986 laut *Brokamp*, Das Adhäsionsverfahren, S. 86 f.

19 *V. Gleispach*, in: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren, S. 513.

20 *V. Gleispach*, in: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren, S. 513.

21 *V. Gleispach*, in: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren, S. 511 f.

22 *V. Gleispach*, in: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren, S. 509, 510, 512.

stattdessen eine neue materielle Form der Gerechtigkeit an, in der primär die kollektiven Interessen von Volk und NSDAP maßgeblich sein sollten. Für Individualinteressen – egal ob solche des Beschuldigten oder des Geschädigten – war kein vergleichbarer Platz vorgesehen. Dazu passte es, dass der Person des Verletzten nur eine „höchst bescheidene Stellung“ zugedacht war;²³ durch die Zulassung des Adhäsionsverfahren dürfe, so wurde von der Kommission gefordert, keinesfalls „eine ‚Partei‘ im Strafverfahren“ entstehen; es müsse vielmehr ausgeschlossen werden, dass „die mit üblen Erfahrungen behaftete und aus dem kommenden Verfahrensrecht zu entfernende Figur des Nebenklägers in der Gestalt des Verletzten wieder ihren Einzug feiern“ könnte.²⁴

III. Seit 1986: im Zeichen des Opfers und der knappen Justizressourcen

Nach dem Krieg wurde das 1943 kreierte Adhäsionsverfahren Teil der bundesrepublikanischen StPO; geändert wurden nur die Normen, die das anwaltliche Beistands- und Vertretungsverbot sowie das alleinige Anwesenheitsrecht des Ehemannes in der Hauptverhandlung regelten.²⁵ In der Praxis kam das Adhäsionsverfahren allerdings kaum zur Anwendung; man sah darin „totes Recht“.²⁶ Es stand wegen seiner praktischen Bedeutungslosigkeiten in der Diskussion. Bemühungen, das Verfahren durch Beseitigung von Anwendungshemmnissen neu zu beleben, blieben lange Zeit erfolglos.²⁷

Das Blatt wendete sich durch das Opferschutzgesetz von 1986. In diesem Gesetz wurde neben der Neukonzeption der Nebenklage sowie der Schaffung eines neuen privaten Verfahrensbeteiligten – dem Verletzten (§§ 406d ff. StPO) – auch das Adhäsionsverfahren reformiert. Letzteres wurde dabei zwar normativ nur mäßig geändert, aber es bekam eine gänzlich neue Zielrichtung. Das Adhäsionsverfahren atmete jetzt einen opfer-

23 V. Gleispach, in: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren, S. 529.

24 V. Gleispach, in: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren, S. 514, 521.

25 Brokamp, Das Adhäsionsverfahren, S. 43 ff.; Klein, Das Adhäsionsverfahren nach der Neuregelung durch das Opferrechtsreformgesetz, 2007, S. 19.

26 Jescheck, JZ 1958, 591, 593; vgl. ferner Granderath, NSTz 1984, 399; Jung, ZStW 93 (1981), 1147, 1170; Peters, Strafprozeß, 1985, S. 588; Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren, S. 167; Würtenberger, in: FS Pfenninger, 1956, S. 193, 193 f.

27 Barton, Adhäsionsverfahren sowie sonstige Befugnisse des Verletzten, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, § 65 Rn. 18.

zentrierten Geist; es stand, wie das gesamte Gesetzespaket, im Zeichen des Opfers und leitete die seitdem anhaltende Renaissance des Opfers in der Gesetzgebung ein.

Der Gesetzgeber von 1986 wollte die „Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren umfassend [...] verbessern“.²⁸ Dazu sollte auch eine Wiederbelebung des Adhäsionsverfahrens beitragen. Bestehende Anwendungshemmnisse sollten abgebaut werden, damit der Verletzte schon im Strafverfahren die aus der Straftat erwachsenen Schadensersatzansprüche geltend machen kann; erreicht werden sollte dies durch eine erweiterte Zuständigkeit im amtsgerichtlichen Verfahren, die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe sowie die Zulassung von Grund- und Teilurteilen.²⁹

Betrachtet man die hinter der Gesetzgebung stehende Zielrichtung wird deutlich, dass der Gesetzgeber zwar primär materielle Gerechtigkeit für das Opfer anstrebte, aber in Verbindung damit auch verfahrensökonomische Zwecke verfolgte, nämlich erwartete, dass die Inanspruchnahme des Adhäsionsverfahrens „eine mehrfache Beweisaufnahme über den Anspruchsgrund erspart; vielfach wird sich darüber hinaus eine weitere streitige Auseinandersetzung über die Anspruchshöhe erübrigen.“³⁰ Noch deutlicher wird dieser zweite Aspekt der Beschleunigung und Effektivierung in einer Vorläuferinitiative aus dem Bundesrat sowie späteren Anschlussgesetzgebungen, insbesondere dem Opferrechtsreformgesetz aus den Jahren 2003/2004; dort stand das Opfer zwar weiterhin an erster Stelle, nunmehr wurde aber nicht nur mit dessen Interessen argumentiert, sondern auch explizit auf die effizient zu nutzenden „Ressourcen der Justiz“ abgestellt.³¹

Durch die Neuorientierung des Adhäsionsverfahrens im Zeichen des Opfers und der Effektivierung der Justiz ergaben sich weitere grundsätzliche Verschiebungen hinsichtlich dessen Zweckbestimmung. Verfolgte es 1943 primär völkisch-kollektivistische Zwecke, soll es nunmehr dem Individualschutz des Opfers dienen. Der Verletzte, dem 1943 „eine höchst bescheidene Rolle“ beschieden war, ist jetzt von zentraler Bedeutung. Der Schutz der knappen Ressourcen der Justiz stellt zwar auf ein kollektives Rechtsgut ab, aber nicht auf ein völkisch geprägtes Verständnis von Rechtsverwirklichung, sondern betrifft administrativ-ökonomische Kalküle. Auch die Einschätzung zur Frage, was Gerechtigkeit ausmacht und wie sie sich erreichen lässt, ändert sich fundamental: Die Vorstellungen

28 BT.-Drs. 10/5305, S. 1.

29 *Barton*, Adhäsionsverfahren sowie sonstige Befugnisse des Verletzten, in: Hilgen-
dorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, § 65 Rn. 19.

30 BT.-Drs. 10/5305, S. 15.

31 Gesetzentwurf der Bundesregierung (OpferRRG), BR.-Drs. 829/03, S. 2.

vom „gesunden Rechtsempfinden“ des Volkes werden ersetzt durch das Bemühen, „Gerechtigkeit für das Opfer“ herzustellen. Ganz anders als 1943 werden Anwälte nicht aus dem Adhäsionsverfahren herausgedrängt, sondern sollen durch die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe vermehrt zum Zuge kommen.³² Nebenbei bemerkt: Während 1943 der Ehemann eine prozessual bevorzugte Stellung einnehmen durfte, ist die Neukonzeption des Adhäsionsverfahrens – wie insgesamt der Opferschutz – durch feministisches Gedankengut initiiert und geprägt.³³

IV. Gesetzgeberische Ausbalancierungen

Die unterschiedliche gesetzgeberische Behandlung des Adhäsionsverfahrens in den letzten 150 Jahren kann man wie drei geradezu lehrbuchartige Kapitel deutscher Rechtsgeschichte lesen; die Einstellung des Gesetzgebers hat sich entsprechend dem jeweiligen Zeitgeist geändert: Von der Ablehnung des Verfahrens vor dem Hintergrund eines formalen Rechtsverständnisses bei der Konzeption der Reichsjustizgesetze über dessen Einführung auf der Grundlage eines kollektivistisch-völkischen Rechtsverständnisses bis hin zu dessen Wiederbelebungsbemühungen im Zeichen des Opfers. Es bestätigt sich die Aussage von *Cornelius Prittwitz*, dass im Strafverfahren im guten wie im schlechten Sinn vorbildlich vorgeführt wird, wie die Individual- und Kollektivinteressen ausbalanciert werden. Wobei sich nicht nur die Gewichtung zwischen diesen beiden Polen ändert, sondern sich auch die Interessen selbst und die Lösungen für die Interessengegensätze ändern. Bei der Schaffung der RStPO stand die Frage der richtigen Ausbalancierung zwischen den Individualinteressen des Beschuldigten und den Kollektivinteressen des Staates im Vordergrund; die Individualinteressen des Verletzten spielten demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Ihnen wurde weniger Gewicht beigemessen als den Interessen an einer möglichst perfekten Prozessordnung. In der Nazi-Zeit wurden die vermeintlichen Kollektivinteressen über alles gestellt. Jede Art von Individualinteresse – egal, ob solche des Beschuldigten oder des Verletzten – trat demgegenüber zurück; formale Garantien und schützende Formen des Verfahrens

32 Das geschieht in der Praxis häufig durch Kombination von Nebenklagevertretung und Adhäsionsverfahren; vgl. dazu *Barton*, Adhäsionsverfahren sowie sonstige Befugnisse des Verletzten, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, Bd. 9, § 65 Rn. 61.

33 *Barton*, Das Opfer, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, Bd. 7, § 19 Rn. 45 f.

hatten für den Nazi-Gesetzgeber keine Bedeutung. Seit 1986 gewinnen die Individualinteressen des Verletzten stetig an Bedeutung. Es geht dem Gesetzgeber nun nicht mehr nur um die Ausbalancierung von Interessen des Beschuldigten gegenüber denen des Staates, sondern als zusätzlicher dritter Pol tritt das Opfer hinzu. Der Gesetzgeber will dessen Individualinteressen schützen – aber zugleich auch die knappen Justizressourcen schonen. Die Ausbalancierungen werden komplizierter, weil sich nunmehr auf der Seite der Individualinteressen ein Gegensatzpaar findet, nämlich die konträren Interessen des Verletzten einerseits und des Beschuldigten andererseits. Der moderne Gesetzgeber löst diese Interessengegensätze, indem er der alten StPO einfach neue Opferschutzrechte anhängt. Anders als der Gesetzgeber der RStPO stellt er nicht auf die rechtssystematische Kohärenz des Gesetzes ab, sondern auf Opferinteressen. Befürchtungen, dass damit berechnete Interessen des Beschuldigten wie der Gesellschaft an schützenden Formen des Verfahrens leiden könnten, weist der Gesetzgeber häufig mit einer Art Lippenbekenntnis zurück, wonach die Schaffung von Opferschutzgesetzen sich angeblich nicht oder jedenfalls nicht „über Gebühr“³⁴ auf die Verteidigungsrechte auswirken würden.

Man kann die Geschichte des Adhäsionsverfahrens als eine Auseinandersetzung um die Frage „klassischer oder moderner Prozess“ verstehen.³⁵ Der Gesetzgeber in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts hatte sich dabei für ein Reinmodell des Strafverfahrens entschieden. Ziel des Prozesses sollte die Findung der Wahrheit sein. Die Richtigkeit der Anklage sollte in einer Hauptverhandlung überprüft werden, die durch schützende Formen des Verfahrens und durch klare Prozessmaximen geordnet war. Dahinter stand ein formales Rechtsverständnis. Mit diesem formalen Rechtsverständnis ließ sich das Adhäsionsverfahren nicht vereinbaren, da eine mögliche Anfechtung der zivilrechtlichen Teile des Urteils im Strafverfahren gegenüber dem ansonsten vorgegebenen Zivilrechtsweg nicht kohärent erschien.

Ohne die fundamentalen Unterschiede zwischen dem Zustand des Strafverfahrens im NS-Staat und in der Bundesrepublik auch nur im Ansatz bezweifeln zu wollen – war die NS-Justiz Teil eines fürchterlichen Unrechtssystems und ist die bundesdeutsche Justiz Ausdruck des demokra-

34 Vgl. *Pollähne*, StV 2016, 671, 676, der aus der Entwurfsbegründung zum 2. ORRG zitiert; *Barton*, Das Opfer, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 7, § 19, Rn. 163.

35 So schon *Barton*, Adhäsionsverfahren sowie sonstige Befugnisse des Verletzten, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, § 66 Rn. 87.

tischen Rechtsstaats –, zeigt sich doch in der Bejahung des Adhäsionsverfahrens eine Gemeinsamkeit. Diese Gemeinsamkeit betrifft die Abkehr vom klassischen Prozessverständnis und die Bereitschaft zur materiellen Modernisierung des Strafverfahrens. In der Nazizeit waren volkstümliche Gerechtigkeitsvorstellungen und die vorgesehene Schaffung eines „kommenden“ nationalsozialistischen Strafrechts maßgeblich für die konzeptionellen Überlegungen zur Einführung des Adhäsionsverfahrens. Seit 1986 segelt das Adhäsionsverfahren dagegen unter der Flagge des Opferschutzes. Zeichneten in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts nationalsozialistische Ideologen und reaktionäre Juristen für die Modernisierung verantwortlich, sind es seit den 80er Jahren Opferschützer als „atypische moralische Unternehmer“.³⁶

C. Praktische Ausbalancierungen

So alt wie das Adhäsionsverfahren selbst ist auch die Klage über dessen zu geringe praktische Bedeutung.³⁷ Auch aktuell wird der Abbau von Anwendungshemmnissen gefordert.³⁸ Optimistischen Schätzungen zufolge wären Adhäsionsverfahren in zwei Dritteln aller Strafverfahren möglich.³⁹ So viele Adhäsionsverfahren hat es – ohne den nachfolgend präsentierten Daten zur aktuellen Anwendungshäufigkeit vorgreifen zu wollen – nie gegeben. Es gibt also eine beklagte Diskrepanz zwischen gesetzgeberischer Propagierung des Adhäsionsverfahrens einerseits und praktischer Reserviertheit andererseits; hier liegt das Zentralproblem des Adhäsionsverfahrens. Aus der Sicht der Rechtspolitik stimmen die Ausbalancierungen in der Praxis nicht. Das Wunschkind der Rechtspolitik erweist sich als Stiefkind der Praxis.⁴⁰

36 Die Bezeichnung geht auf *Scheerer*, KrimJ, 1986, 133 zurück. Zu atypischen moralischen Unternehmern vgl. auch *Prittowitz*, NK 2021, 285, 293.

37 Zustand „bedauerlicher Bedeutungslosigkeit“; vgl. *Kühler* ZStW 71 (1959), 617, 621; *Zander*, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand, S. 40.

38 Vgl. nur *Klus*, Das Adhäsionsverfahren, 2020, S. 87 ff.; v. *Tippelskirch*, Wirtschaftsadhäsion, 2021, S. 177 ff.; *Zander*, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand, S. 326 ff.

39 *Kaiser*, Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, 1992, S. 262 ff.; v. *Tippelskirch*, Wirtschaftsadhäsion, S. 54.

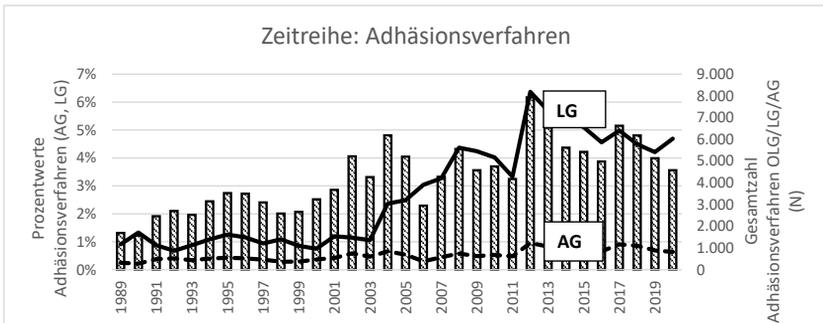
40 *Barton*, Das Opfer, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 7, § 19 Rn. 128.

I. Anwendungshäufigkeit

Seit 1989 gibt es Daten zur Häufigkeit von Adhäsionsverfahren in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Reihe „Strafgerichte“ zu Verfahren vor dem Amts-, Land- und Oberlandesgerichten. In der Statistik werden nur positiv verlaufene Adhäsionsverfahren gezählt; wenn ein Adhäsionsantrag abgelehnt oder zurückgenommen wird, findet dies keine Berücksichtigung in der Statistik. Die Anzahl beantragter Adhäsionsverfahren dürfte also höher liegen.⁴¹

1. Gesamtes Bundesgebiet

Die nachfolgende Grafik präsentiert Daten für die Häufigkeit von Adhäsionsverfahren in Deutschland in der Zeit von 1989 bis 2020.⁴² Die Säulen geben dabei die jährliche Gesamtzahl aller Adhäsionsverfahren – einschließlich Grundurteilen und Vergleichen – vor den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in erster Instanz an. Die beiden Linien zeigen die Prozentwerte für Adhäsionsverfahren vor den Amts- und Landgerichten an.⁴³



41 Frühere Annahmen von *Zander* gingen dahin, dass die tatsächlichen Werte etwa dreimal so hoch lägen. Bei seinen Schätzungen wurden Vergleiche allerdings noch im Dunkelfeld angesiedelt, was mittlerweile nicht mehr der Fall ist; vgl. *Zander*, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand, S. 227 f., 241.

42 Herrn Referendar *Marc-Arno Scheuß* danke ich für die statistischen Berechnungen sowie die Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts.

43 Auf die Darstellung der Quoten vor den OLG kann hier verzichtet werden, da die Werte zu gering und nicht aussagekräftig sind.

Vergleicht man den Anfangs- mit dem Endpunkt, ergibt sich eine deutliche Zunahme von Adhäsionsverfahren; das betrifft sowohl die Gesamtzahl von Adhäsionsverfahren als auch deren relative Häufigkeit. Erstere lag 1989 bei insgesamt 1689 Verfahren, 2020 dagegen bei 4581.

Zwei Zunahmen in der Statistik bedürfen dabei der Relativierung: Das betrifft zum einen den Zuwachs durch die neuen Bundesländer bei den absoluten Zahlen, weil deren Werte in den Justizstatistiken der Jahre 1989 und 1990 nicht berücksichtigt wurden und auch später nicht alle neuen Bundesländer erfasst wurden. Zum anderen dürfte ein nicht unerheblicher Teil des Anstiegs darauf zurückzuführen sein, dass Vergleiche erst seit 2008 in der Statistik geführt werden, aber schon vorher in der Praxis erfolgten.⁴⁴

Über die gesamten Jahre liegt die Quote der Adhäsionsverfahren bei den Landgerichten immer deutlich über der bei den Amtsgerichten. Die relative Häufigkeit von Adhäsionsverfahren betrug 1989 bei den Amtsgerichten 0,22 Prozent und bei den Landgerichten 1,33 Prozent; im Jahr 2020 dagegen 0,64 bzw. 4,69 Prozent; die relative Häufigkeit von Adhäsionsverfahren vor den Landgerichten hat sich also mehr als verdreifacht, bei den Amtsgerichten und bei den absoluten Zahlen liegen die Werte nicht ganz so hoch, aber belegen ebenfalls erhebliche Anstiege.

Die Zunahme der Adhäsionsverfahren im Zeitraum zwischen 1989 und 2020 stellt sich bei genauerer Betrachtung nicht als kontinuierliche, sondern als eine Art wellenförmige Entwicklung dar. Es gibt mehrere Phasen mit Zu- und Abnahmen; insgesamt aber mit steigender Tendenz. Mehrmals werden also neue Niveaus erreicht. Die höchsten absoluten wie relativen Werte wurden 2012 erreicht; seitdem ist eine Stagnation zu verzeichnen, teilweise sogar ein Rückgang.⁴⁵

2. OLG-Bezirke

Was sich bezogen auf die Entwicklung im gesamten Bundesgebiet als moderate Ausbalancierung im Sinne einer tendenziellen Zunahme von Adhäsionsverfahren darstellt, offenbart bei genauerer Betrachtung der einzelnen OLG-Bezirke allerdings massive Unterschiede zwischen den Regionen. Dies sei an Daten für die Jahre 2010 bis 2020 näher dargestellt. Bezo-

44 Barton, Adhäsionsverfahren sowie sonstige Befugnisse des Verletzten, in: Hilgen-
dorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, § 65 Rn. 28.

45 Barton, Adhäsionsverfahren sowie sonstige Befugnisse des Verletzten, in: Hilgen-
dorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, § 65 Rn. 28.

gen auf Amtsgerichte überstieg der Mittelwert von Adhäsionsverfahren in diesem Zeitraum bspw. in den Bezirken des OLG Karlsruhe, Stuttgart, Nürnberg, Berlin, Zweibrücken und Dresden nicht die 0,25 Prozent-Marke; hingegen lag die Quote in Brandenburg, Rostock, Düsseldorf, Saarbrücken und Schleswig über 1 Prozent, in Naumburg sogar bei 2,4 Prozent – also zehnmal höher als in den erstgenannten Bezirken. Dabei gibt es für einzelne Jahre extreme Unterschiede: In Hamburg lag die Quote in den Jahren 2013 bis 2020 nie über 0,05 Prozent, ebenso in Stuttgart und Jena; in Düsseldorf im Jahr 2018 dagegen 90mal höher, nämlich bei 4,15 Prozent. Immerhin deutlich über 3 Prozent lag die Quote ferner in Celle 2013, Rostock 2017 und in Naumburg 2012 und 2013. Diese erheblichen Unterschiede zeigen sich auch bei den Landgerichten: Im Gesamtzeitraum von 2010 bis 2020 gab es OLG-Bezirke mit mehr als 10 Prozent Adhäsionsverfahren (Bremen, Oldenburg, Naumburg), aber auch solche mit einem Mittelwert von weniger als 2 Prozent (Nürnberg, Koblenz, Zweibrücken). Die Extremwerte für einzelne Jahre lagen dabei in Naumburg 2012 sowie in Bremen 2013 und 2017 bei über 20 Prozent, dagegen in Zweibrücken 2017 und 2019 bei 0,0 Prozent und in Nürnberg und Zweibrücken 2020 sowie Bamberg 2017 bei jeweils unter 0,5 Prozent.

3. Varianzen und Gerichtsroutinen

Anders als vor der 1986 erfolgten Reform stellt das Adhäsionsverfahren damit in Gesamtdeutschland zwar kein totes Recht mehr dar, aber die gesetzgeberischen Hoffnungen auf eine breite allgemeine Anwendungspraxis haben sich auch nicht realisiert. Von einer flächendeckenden Ausbreitung des Adhäsionsverfahrens kann nicht die Rede sein. Sie kommen bezogen auf den Zeitraum von 1989 bis 2020 selten – nämlich nie häufiger als in jedem 15. Verfahren bei den Landgerichten – bzw. sehr selten – in weniger als jedem 100. Verfahren bei den Amtsgerichten – vor. Zudem sind signifikante regionale Varianzen zu verzeichnen. Neben Gerichtsbezirken mit vergleichsweise hohen Quoten gibt es weiterhin Bezirke mit fast totem Adhäsionsverfahren. Die gesetzgeberischen Imperative haben, wie die Justizstatistiken ausweisen, die Strafrechtspflege ersichtlich in ganz unterschiedlichem Umfang erreicht. Was in dem einen Gerichtsbezirk möglich ist, verpufft in dem anderen. Dabei scheint es quantitative Grenzen von Adhäsionsverfahren in der Praxis zu geben; bei Amtsgerichten gab es auch in einzelnen OLG-Bezirken nie höhere Quoten als 4 Prozent bzw. 25 Prozent bei Landgerichten.

Die erheblichen Unterschiede zwischen den Gerichtsbezirken sowie den Eingangsinstanzen lassen sich plausibel mit Gerichtsroutinen erklären, also mit Gepflogenheiten im Justizalltag. Diese Gepflogenheiten können sich instanzenmäßig und regional unterscheiden. Deutlich wird Letzteres bspw. mit Blick auf die neuen Bundesländer: Zwar gibt es auch hier zwischen einzelnen Gerichtsbezirken große Unterschiede in der Häufigkeit von Adhäsionsverfahren, aber jedenfalls in den ersten Jahrzehnten nach der Wiedervereinigung war die Quote in den neuen Bundesländern deutlich höher als in den alten.⁴⁶ Erklären lässt sich das damit, dass in der DDR Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren größere Bedeutung hatte⁴⁷ und auch noch nach der Wiedervereinigung Verletzte und Anwälte weiterhin nach Schadensersatz im Strafverfahren strebten; das Adhäsionsverfahren wurde offenbar nicht als Fremdkörper im Strafverfahren empfunden, was sich dann als Routine im Gerichtsalltag niederschlug.⁴⁸

Gerichtsroutinen sind dabei keine statischen Größen, sondern sie können durch interne oder externe Einflüsse verändert werden. Solche Einflussgrößen bilden sicherlich regional unterschiedliche Aktivitäten von Opferschutzverbänden und damit verbundene persönliche Netzwerke des Justizstabs mit Opferschützern. Sicherlich können auch einzelne Adhäsionsverfahren – speziell, wenn diese als im Einzelfall besonders gelungen oder misslungen anzusehen sind – Nachahmungs- oder Abschreckungseffekte nach sich ziehen und damit zur Existenz oder zum Abbau von Routinen beitragen.

II. Anwendungshemmnisse

Als Gründe für die geringe Inanspruchnahme des Adhäsionsverfahrens werden primär fehlende Kenntnisse von Verletzten und Juristen über die Möglichkeit einer Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren genannt, zweitens zu seltene Antragstellung durch Anwälte und drittens eine überdehnte Bejahung einer angeblichen Ungeeignetheit des Verfahrens durch

46 Zahlen für 1993 bis 1998 bei *Klaus*, Neuere Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozess, 1999, S. 198 f.

47 Vgl. *Zander*, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand, S. 249 f.

48 Dieser Trend hielt etwa eine Generation lang an; seit etwa 2018 hat eine Angleichung der Werte bzw. sogar eine Trendumkehr zwischen den alten und neuen Bundesländern stattgefunden. Nunmehr finden in den alten Bundesländern relativ mehr Adhäsionsverfahren statt.

Richter.⁴⁹ Angesichts des seit 2015 geltenden § 406i Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO, der zwingend dazu verpflichtet, möglichst frühzeitig und regelmäßig schriftlich Verletzte über ihre Befugnis, im Strafverfahren vermögensrechtliche Ansprüche geltend zu machen, zu belehren, ist heutzutage davon auszugehen, dass die meisten Verletzten darüber informiert sind, Schadensersatz schon im Strafverfahren erhalten zu können. Fehlende Kenntnisse von Verletzten können die Anwendungshemmnisse also nicht mehr erklären.⁵⁰

Es bleibt als Ursache für die geringe Bedeutung des Adhäsionsverfahrens das Verhalten von Anwälten und Richtern.

1. Richterliche und anwaltliche Einschätzungen

Wie Einblicke in die Justizpraxis gezeigt haben, gibt es unterschiedliche Einstellungen der Praktiker zur grundsätzlichen Sinnhaftigkeit des Adhäsionsverfahrens. Die Richterschaft ist anscheinend gespalten: Positive wie negative Grundeinstellungen zum Adhäsionsverfahren „halten sich in etwa die Waage“.⁵¹ Strafrichter sind der Auffassung, dass das Verfahren für Verletzte schneller und günstiger ist, dass es unter dem Strich justizielle Ressourcen einspare und den Opferschutz stärke; umgekehrt halten sie Straf- und Zivilverfahren für miteinander nicht vereinbar (dazu gleich mehr), fürchten für sich selbst einen Mehraufwand und halten die gesetzliche Ausgestaltung für mangelhaft.⁵² Auffallend ist dabei, dass die Vorteile des Adhäsionsverfahrens aus Sicht der Strafrichter nicht die eigene Tätigkeit betreffen, wohl aber die Nachteile. Die häufigsten praktischen Probleme des Adhäsionsverfahrens liegen aus Sicht der Strafrichter nämlich in den unvereinbaren prozessualen Gegensätzen, der durch das Adhäsionsverfahren bedingten Verfahrensverzögerung, einer unzureichenden Berücksichtigung im richterlichen Pensenschlüssel sowie eigener Überlastung.⁵³ Man muss kein Schelm oder Zyniker sein, um zu ahnen, wieso

49 V. *Tippelskirch*, Wirtschaftsadhäsion, S. 58 ff.; *Kaiser*, Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, S. 265 ff.

50 So zutreffend v. *Tippelskirch*, Wirtschaftsadhäsion, S. 62.

51 *Zander*, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand, S. 231 (online-Befragung von Strafrichtern auf der Basis von 790 verwertbaren Datensätzen).

52 *Zander*, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand, S. 231 f., 421.

53 *Zander*, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand, S. 236 ff. Die von *Babnson*, Das Adhäsionsverfahren nach dem Opferrechtsreformgesetz 2004, 2008 befragten Strafrichter wiesen ferner daraufhin, dass bei einem feststehenden Schaden in der

es zu Absehensentscheidungen in der Praxis kommt. Auch hier könnte eine Form der Ausbalancierung von Interessen – zwischen eigenen und fremden – vorliegen.

Ähnliche Kalküle dürften auch für Anwälte gelten. Gründe für fehlende Adhäsionsanträge werden darin gesehen, dass Anwälte im Zivilverfahren mit höheren Gebühren rechnen.⁵⁴ Das Adhäsionsverfahren würde sich für sie nicht lohnen, obwohl es mittlerweile attraktiv ausgestaltet und mit weniger Aufwand verbunden ist als die Erhebung einer zivilrechtlichen Klage.⁵⁵ Weitere Gründe für das Unterlassen von Adhäsionsanträgen werden darin gesehen, dass das Verfahren mit einem, wenn auch geringen Kostenrisiko verbunden sein kann, dass man Ansprüche nicht auf Haftpflichtversicherer erstrecken könne sowie in prozesstaktischen Erwägungen. So gehen Anwälte bspw. davon aus, dass die Glaubwürdigkeit des Zeugen durch eine Antragstellung beeinträchtigt sein könne und, dass bei Zivilgerichten mit höheren Schmerzensgeldsummen zu rechnen sei.⁵⁶

2. Professionelles Unbehagen

Neben diesen pragmatischen Ausbalancierungen gibt es ein breites juristisch-professionelles Unbehagen gegenüber dem Adhäsionsverfahren, das Anwälte und Richter eint. Dieses eher unterschwellig-latent wirkende Unbehagen speist sich aus der gemeinsamen juristischen Kinderstube. Im Studium und im Referendariat haben die angehenden Volljuristen gelernt, Strafe und Schadensersatz voneinander zu trennen; in ihrer späteren Berufsausbildung haben sie sich auf das eine oder andere Rechtsgebiet spezialisiert. Es gibt unterschiedliche „Logiken“, Routinen und Arbeitsstile zwischen „Zivilisten“ und „Strafrechtlern“.⁵⁷ Die Einbeziehung zivilrechtlicher Aspekte ins Strafverfahren zwingt Strafrjuristen jedoch, fremdes Terrain zu betreten. Das Adhäsionsverfahren erscheint Strafrichtern und

Regel die Schadenswiedergutmachung als Bewährungsauflage einfacher zu handhaben sei als das komplizierte Adhäsionsverfahren (S. 149) und ein Titel dem Verletzten wegen Mittellosigkeit des Angeklagten vielfach nichts bringen würde (S. 150).

54 *Spiess*, Das Adhäsionsverfahren in der Rechtswirklichkeit, 2008, S. 227.

55 *Laut v. Tippelskirch*, stelle dies eine „praxispsychologische Hürde“ dar; vgl. *v. Tippelskirch*, Wirtschaftsadhäsion, S. 69.

56 *V. Tippelskirch*, Wirtschaftsadhäsion, S. 65 ff.

57 *Barton*, Adhäsionsverfahren sowie sonstige Befugnisse des Verletzten, in: *Hilgendorf/Kudlich/Valerius* (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, § 65 Rn. 84.

Verteidigern – ähnlich wie dem historischen Gesetzgeber von 1877 – als systemwidriger Fremdkörper, der sie mit „ungewohnten und teils unlieb-samen, weil zivilrechtlichen, Fragen konfrontiert“.⁵⁸

Es ist ferner davon auszugehen, dass Praktiker auch ein Unbehagen gegenüber dem Adhäsionskläger als „nicht idealem Opfer“ eint. Damit ist gemeint, dass wir alle mehr oder weniger Vorstellungen von „richtigen“ Opfern haben. Häufig wird auf kindliche und weibliche Verletzte abgestellt; in „postfaktischen Opferbildern, Opfererzählungen und Opferdiskursen erscheint das Opfer als passiv, schwach, hilfsbedürftig, traumatisiert, unschuldig, inkompetent, schutz- und hilfsbedürftig und weiblich“.⁵⁹ Der Adhäsionskläger, der Rechte rational, autonom und aus freien Stücken wahrnimmt, passt dazu nicht. Es ist anzunehmen, dass auch Praktiker mit dem Opfer als engagiertem Vertreter eigener wirtschaftlicher Interessen im Strafverfahren fremdeln. Das Einfordern von Schadensersatz oder Schmerzensgeld bringt Ambivalenzen in den Prozess, die sich für Verletztenanwälte und Richter als Störgrößen darstellen. Die Forderung nach Schadensersatz kann den Eindruck von „Sex gegen Geld“ erzeugen und den Interessen der Verletzten an Genugtuung widersprechen⁶⁰ – eine Vorstellung, die es aus Sicht des Verletztenanwalts unbedingt zu vermeiden gilt. Die Doppelrolle als Zeuge und Adhäsionskläger bringt zudem Glaubwürdigkeitsprobleme mit sich.⁶¹

D. Vorbildlich vorgeführt?

Der Gang durch die Geschichte hat gezeigt, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Einbeziehung zivilrechtlicher Elemente in das Strafverfahren völlig unterschiedliche Ausbalancierungen vorgenommen hat. Der Blick auf die Praxis hat ferner ergeben, dass Justizpraktiker nicht selten andere Ausbalancierungen vornehmen als vom Gesetzgeber gewünscht.

In gewisser Weise – und damit können wir zur eingangs dargestellten Formulierung von *Cornelius Prittwitz* zurückkehren – führen die Ausbalancierungen im Zusammenhang mit dem Adhäsionsverfahren Vorbildlich

58 *Klus*, Das Adhäsionsverfahren, S. 19 f.

59 *Barton*, Das Opfer, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 7, § 19 Rn. 90.

60 *Barton*, Das Opfer, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 7, § 19 Rn. 130, 159.

61 *Zander*, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand, S. 237 mit Daten aus seiner empirischen Studie (vgl. Fn. 49).

vor, wie es um den Stand des Strafverfahrens steht: Was die aktuelle Bestandsaufnahme betrifft, kann man dessen Integration zwar gewiss nicht als im guten Sinn vorbildlich ansehen, wohl aber als typisch für den post-modernen Strafprozess. Dem alten klassischen Prozess sind neue Zwecke angehängt worden, nämlich Opferschutz plus Entlastung der Ziviljustiz, was aber in der Praxis nicht wie gewünscht funktioniert. Wenn man das Strafverfahrensrecht zutreffend als Seismographen der Staatsverfassung ansieht, der Auskunft über das „allgemein gültige Verhältnis von Staat und Individuum“⁶² gibt, dann ist das Adhäsionsverfahren parallel dazu eine Art Lackmустest für den Zustand des Strafverfahrens.

Für eine vertiefte Analyse des gegenwärtigen Zustands des Strafverfahrens, der Gesetzgebung und der Praxis fehlt an dieser Stelle der Platz. Natürlich kann und wird eine solche Auseinandersetzung publizistisch erfolgen. Es ist aber zu hoffen, dass es in den Zeiten nach der Coronapandemie wieder möglich sein wird, darüber einen persönlichen Gedankenaustausch zu führen. Der Stimme von *Cornelius Prittwitz* wird dabei gewiss ein besonderes Gewicht zukommen. Ich freue mich auf weitere Begegnungen in persönlicher Verbundenheit, vielleicht schon bald auf einer Beiratssitzung der Zeitschrift „Strafverteidiger“ oder einem Symposium in Frankfurt.

62 So *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl., 2022, § 2 Rn. 1; auch *Prittwitz*, in: GS Weßlau, S. 253, 266 greift diese Metapher vom Seismographen auf.